

Der Soldat im Einsatz ist Träger der Hoheitsgewalt

Im Feuilleton der F.A.Z. vom 28. Dezember veröffentlichte Albin Eser, emeritierter Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, einen Beitrag unter dem Titel „Dürfen Soldaten überhaupt töten?“. Die Kernthesen fasste der redaktionelle Vorspann zusammen: „Was im Krieg nicht verboten ist, soll erlaubt sein: Diese Meinung ist herrschend, aber unbegründet. Kundus lehrt: Die Erlaubnis zum Töten braucht eine gesetzliche Grundlage.“

Für mich als Soldaten ist es selbstverständlich, dass die ethische Legitimität unseres Handelns für jeden Einsatz neu hinterfragt wird. Nachdenklich stimmt mich allerdings, dass Eser aus dem Blickwinkel des nationalen Strafrechts ein angebliches Legitimationsdefizit konstatiert, also die Frage nach der Legalität militärischen Handelns insgesamt stellt. Damit spricht er tausenden Soldaten, die täglich im Auftrag für die Bundesrepublik Deutschland ihr Leben riskieren, die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage ab. Mit seiner Forderung nach einer (einfach-)gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage verkennt er, dass diese zum Schutz des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland sowie höchstwertiger Rechtsgüter im Rahmen von Systemen kollektiver Sicherheit bereits im Grundgesetz angelegt ist und immer war.

Durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde wiederholt der Obersatz bestätigt, dass Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes auch die Ermächtigungsgrundlage für die mit der Zugehörigkeit zu Systemen kollektiver Sicherheit verbundene Übernahme typischer Aufgaben, bis hin zu Kampfeinsätzen der Bundeswehr, darstellt. Es fehlt folglich nicht an einer „gesetzförmigen Regelung“ militärischer Gewaltanwendung. Freilich wäre eine ausdrückliche Klarstellung wünschenswert, zumal diese Bürgern und Soldaten eine klare Sicht auf den verfassungsmäßigen Auftrag der Streitkräfte ermöglichen würde. Diese sollte dann aber – wie etwa Wolfgang Schäuble als Bundesinnenminister angeregt hatte – durch die Änderung des Grundgesetzes selbst erfolgen. Dies erfordert politischen Willen.

Eserns Versuch, die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz resultierenden Einschränkungen des Einsatzes der Bundeswehr im Innern auf bewaffnete Konflikte zu übertragen, ist unzulässig. Ebenso ist der Verweis auf die – für den Fall des Versagens der staatlichen Garantie von Sicherheit geschaffenen – „Jedermannrechte“ zwar aus Eserns Argumentation heraus folgerichtig, dabei aber systemwidrig: Wo immer Polizeibeamte oder Soldaten in rechtsstaatlichen Demokratien berufen sind, als Organe der staatlichen Sicherheitsarchitektur

tätig zu werden, handeln sie im Auftrag der Gemeinschaft zur Durchsetzung der von der Volksvertretung aufgestellten Regelwerke. Soldaten im Einsatz sind eben gerade nicht Jedermann, sondern selbst die Träger der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland.

Allein der Soldat kann sich – anders als selbst der Polizist oder Feuerwehrmann – nicht auf Furcht berufen. Nur von ihm wird per Gesetz die Tugend der Tapferkeit verlangt. Im Umkehrschluss ist auch der Staat in diesem gegenseitigen Treueverhältnis gegenüber dem Soldaten verpflichtet, gerade weil er diesem den Einsatz des Lebens abverlangen darf. Aus dieser Garantienstellung folgt zwingend, dass dem Staat das Leben seiner Soldaten nicht weniger wert sein darf als das Leben Dritter. Im Gegenteil: Er hat alles zu tun, um Schaden von jenen abzuwenden.

Natürlich ist es ethische und völkerrechtliche Verpflichtung jedes Soldaten, das Leben Unbeteiligter zu schonen, und regelmäßig ist der Schutz der Zivilbevölkerung das Hauptmotiv des Streitkräfteeinsatzes. Das völlige Verbot der Schädigung Unbeteiligter würde dem Soldaten aber nicht nur jede Aussicht auf ein Überleben nehmen, sondern hätte in letzter Konsequenz nur eine Folge: Der Einsatz von menschlichen Schutzschilden würde dem skrupellosen Kriegsverbrecher jeden Völkermord ermöglichen. Durch die berechnete Forderung nach Humanität darf nie das Unrecht obsiegen, weil sich der Gerechte selbst handlungsunfähig macht.

Eserns Analyse geht am Kern des Problems vorbei. Der Fall Kundus zeigt eben nicht das Fehlen einer klaren rechtlichen Grundlage militärischen Handelns auf. Das eigentlich Unerträgliche an der gegenwärtigen Situation ist, dass erst die Generalbundesanwältin erklären musste, welchen Charakter der Afghanistan-Einsatz hat und welche rechtlichen Grundlagen dort gelten. Militärische Gewalt als letztes staatliches Mittel zur Abwehr schwerster Bedrohungen für höchststrangige Rechtsgüter ist in letzter Konsequenz und systemgemäß tödlich. Wenn der Soldat tötet, muss er zu jeder Zeit überzeugt sein und sich darauf verlassen können, dass sein Handeln der Verteidigung dieser höchststrangigen Rechtsgüter dient.

Es ist gerade wegen der Betonung des Primats der Politik unabdingbar, dass jedes Einsatzmandat verantwortungsbewusst diskutiert und verantwortet werden kann. Wir deutschen Soldaten erdulden jedenfalls kein Defizit an rechtlicher Legitimität, sondern an überzeugender Vermittlung der politischen Legitimation militärischer Gewaltanwendung.

WOLFGANG SCHULENBERG, MAJOR I.G.,
HAMBURG